



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Abt. V/4 Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

E-Mail: abteilung.54@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 09/179

GZ UW 1.3.3/0086-V/4/2009

BG, mit dem das Immissionsschutzgesetz - Luft geändert wird

Referent: Dr. Michael Schubeck, Rechtsanwalt in Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Dr. Hojesky!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und sauber Luft für Europa) umgesetzt werden soll.

Die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Erleichterungen in der Anwendung und im Vollzug des Gesetzes sind im Lichte der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 25. Juli 2008 zu Feinstaub-Aktionsplänen (im Freistaat Bayern, Aktenzeichen C-237/07), wonach unmittelbar betroffene Bürger einen klagbaren Anspruch gegenüber den zustehenden Behörden auf die Erstellung und inhaltliche Kontrolle von Aktionsplänen haben, sofern die Gefahren einer Überschreitung der Feinstaubgrenzwerte gegeben ist, ebenfalls zu befürworten.

Im Spannungsfeld zwischen dem Schutz der menschlichen Gesundheit (negative Wirkung der Luftbelastung auf die Gesundheit der Menschen und die Umwelt) und dem Schutz von (anderen) Grund – und Freiheitsrechten bedarf es bei der Regelung von die Bürger/innen und Unternehmen unmittelbar einschränkenden Maßnahmen jedoch stets einer sensiblen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Ziel, der zur Zielerreichung nötigen Mittel und der damit verbundenen Auswirkungen für die Bevölkerung und Unternehmen.

Die umso mehr, als der vorliegende Entwurf über die EU-Vorgaben hinausgeht.

Im Folgenden wird auf jene Bestimmungen des Entwurfes eingegangen, die nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft einer Stellungnahme bzw. Erläuterung bedürfen.

Zu § 2 Absatz 10 Ziffer 2 (Anlagenbegriff):

Der Anlagenbegriff wird gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich erweitert. Der Entfall bisheriger Ausnahmen bei Kfz lässt Probleme in der Praxis, etwa beim Einsatz von Baumaschinen, Stapler etc. befürchten.

Zu § 13 (Maßnahmen für Anlagen):

Die in Absatz 3 normierte Verordnungsermächtigung des BMLFUW, die Verwendung von Maschinen, Geräten und sonstigen mobilen technischen Einrichtungen in Sanierungsgebieten zu verbieten, ohne die bisherige Möglichkeit einer Nachrüstverpflichtung vorzusehen, ist als unangemessen abzulehnen.

Zu § 14 (Maßnahmen für den Verkehr):

zu Absatz 2: Die beabsichtigte Einschränkung der Ausnahmen, insbesondere in Ziffer 5, wonach ein Abstellen auf ein erhebliches privates Interesse nicht mehr zu berücksichtigen ist, wird in der Praxis zu Schwierigkeiten und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, etwa bei Oldtimern oder auch bestimmten zwei und dreirädrigen Kraftfahrzeugen.

Zweckmäßiger und im Sinne einer Vereinfachung und besseren Verständlichkeit von Gesetzen wäre die klare Definition von Fahrzeugen und Fahrzeugkategorien, die von den Verkehrsverboten jedenfalls ausgenommen sind.

zu Absatz 6: Die darin normierte Kundmachungform von - häufig zeitlich und räumlich auch nur vorübergehenden - Verboten durch Veröffentlichung im Landesgesetzblatt und Zugänglichmachung auf der Homepage des Landes ist abzulehnen. Die damit in Kauf genommenen, auf Unkenntnis der Verbote beruhenden Übertretungen sind nicht nur aus rechtlichen Erwägungen bedenklich, sondern auch einer Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und dem Unrechtbewusstsein der Betroffenen abträglich, mag auch die Unkenntnis im Einzelfall rechtlich vorwerfbar sein. Bei Umsetzung des Entwurfes ist mit einer Vielzahl von Einwendungen und hohem zusätzlichem Verwaltungsaufwand (und Kosten) zu rechnen, da den Organe der Straßenaufsicht in Absatz 7 sehr weitreichende Befugnisse eingeräumt werden, indem diese berechtigt sind, Personen, die gegen die Maßnahme verstoßen, an der Lenkung oder in Betriebnahme des Fahrzeuges zu hindern und falls erforderlich Zwangsmaßnahmen wie der Abnahme der Fahrzeugschlüssel, das Absperrern oder die Einstellung des Fahrzeuges, das Anlegen technischer Sperrern und die Abnahme des Führerscheins anzuwenden.

Das zwingende Aufstellen von Verkehrszeichen, die auch für ausländische Betroffene leicht lesbar sind, ist zumutbar und im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit notwendig.

Zu verweisen ist auf die Kennzeichnungsverordnung der Bundesrepublik Deutschland, die als Kundmachung neue Verkehrszeichen vorsieht, und bei Zeichen, die flächenhaften Anordnungen dienen, die Aufstellung an den jeweiligen Einfallsstraßen des für den Straßenverkehr gesperrten Gebietes und die entsprechenden Zusatzzeichen festgelegt.

Zu Punkt XIV a. (Kennzeichnung von Fahrzeugen):

Die bundesweit einheitliche Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach Abgasklassen ist zu begrüßen, wenngleich eine EU - weite einheitliche Kennzeichnung Ziel bleiben sollte.

Der ÖRAK hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer weiterführenden Diskussion geleistet zu haben.

Wien, am 7. Dezember 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident